

RS Vwgh 1964/7/7 1806/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.1964

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

§ 5 Abs 1 bietet keine Handhabe dafür, daß bei nur teilweise vorhandenem Bedarf ein Taxigewerbe unter Einschränkungen (zB Auffahren an bestimmten Standplätzen) verliehen werden kann.Paragraph 5, Absatz eins, bietet keine Handhabe dafür, daß bei nur teilweise vorhandenem Bedarf ein Taxigewerbe unter Einschränkungen (zB Auffahren an bestimmten Standplätzen) verliehen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1962001806.X02

Im RIS seit

12.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at